



Impfpflicht für Handwerker in medizinischen Einrichtungen

Klarheit für Betriebe herstellen

Wenn in fünf Wochen, ab dem 15. März 2022, die Impfpflicht für medizinische Einrichtungen in Kraft tritt, werden davon auch Handwerksbetriebe betroffen, die auftragsbezogen dort tätig sind. Dazu gehören etwa Reparaturen oder auch Reinigungsdienstleistungen in den Gebäuden. „So lange es sich um planmäßige Einsätze handelt, können sich die Unternehmen auf diese Regelung einstellen. Aber was ist bei Notfällen?“, fragt Dirk Neumann, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Halle. Bei einem Rohrbruch sei offenkundig keine Zeit, um das Gesundheitsamt zu informieren, damit es eine Ausnahme erteilt.

„Leider geben auch die Informationen aus dem Bundesgesundheitsministerium dazu keine eindeutige Auskunft. Hier muss schon aus Praktikabilitätsgründen Klarheit geschaffen werden“, so Neumann.



9. Februar 2022

Pressestelle
Jens Schumann
Telefon 0345 2999-106
Telefax 0345 2999-200
presse@hwkhalle.de

Handwerkskammer
Halle (Saale)
Gräfestraße 24
06110 Halle
Telefon 0345 2999-0
Telefax 0345 2999-200

info@hwkhalle.de
www.hwkhalle.de

